öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Umlaufbeschluss: Änderung der Satzung der VRR AöR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	**J/IX/2020/0844/2**	**08.01.2021**	

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin	Ergebnis
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung durch Umlaufbeschluss	12.01.2021	☐

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR stimmt der Änderung der Satzung der VRR AöR gemäß den Formulierungen in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage (rechte Spalte der Synopse) zu.

2. Die Änderungen der Satzung der VRR AöR treten nach der Zustimmung der Kommunalaufsicht und der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Nach den Beratungen der Fraktionen vom 28.12.2020 haben sich die Vorsitzenden der Fraktionen im VRR darauf verständigt, am 08.01.2021 ausschließlich über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR und die Änderung der Satzung der VRR AöR zu beraten.

2. Die Entscheidung zur Änderung der Zweckverbandsatzung in Bezug auf die Optionen

zur Rücknahme der Finanzierungsübertragung wird nach Beratung in der CDU-Fraktion in den nächsten Sitzungsblock geschoben. Hier gibt es noch Diskussionsbedarf. Nach aktuellen Informationen gibt es bei den anstehenden Direktvergaben keinen Zeitdruck.

3. Die AöR-Satzung enthält nur Verweisungen in die ZV-Satzung. Die Aufgabenübertragung von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband ist ausschließlich in der ZV-Satzung geregelt. Deshalb kann die Anlage zur Beschlussvorlage unverändert bleiben.

4. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen wurden intensiv mit Herrn Prof. Dr. Oebbecke, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Münster, diskutiert. Herr Prof. Dr. Oebbecke hat die materiellen Satzungsänderungen geprüft und deren Rechtskonformität bestätigt.

   Insbesondere gegen die Höhe des Sitzungsgelds (**der 1,4 – fache Wert des Grundbetrags**) hat Herr Prof. Dr. Oebbecke keine Bedenken geltend gemacht, sofern diese als Kompensation für die im Zweckverbandsrecht nach § 17 Absatz 1 Satz 3 GkG ausgeschlossene Verdienstausfallentschädigung gezahlt werden.

5. Die rückwirkende Inkraftsetzung dieser Satzungsänderung ist zulässig. Ein entsprechendes Rechtsgutachten liegt vor.

6. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen ergeben sich aus der rechten Spalte der Synopse in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

7. Änderungen der Satzung der VRR AöR bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR und einer Drei-Viertel-Mehrheit der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NVN.